

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

7. Dezember 1882.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des § 7 der Instruktion vom 12. Dezember 1870 und des § 5 der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen, sowie der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine betreffend, Seite 225. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Erbgewahl im IV. Wahlbezirk für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 226. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenfügung der bei der Gesamt-Universität zu Jena bestehenden Kommissionen für Prüfung der Ärzte und Zahn-ärzte, sowie für die Freijung der Apotheker betreffend, Seite 226. — Ministerial-Bekanntmachung, das gewerbmäßige Verlaufen und Festhalten von Petroleum betreffend, Seite 227. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Haupt-Agentur der Sächsl. Viehverficherungsbank in Dresden betreffend, Seite 231.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[102] 1. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1879 (Regierungs-Blatt Nr. 42, Seite 526) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der § 7 der über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund Seite 621), sowie der § 5 der über die Zusammenfügung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 117) durch eine anderweite Vorschrift ersetzt worden ist, welche durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Oktober 1882 im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang X. Nr. 43, Seite 417 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Weimar, am 2. November 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Justiz.  
 Stiehling.